

Ausführungsvorschriften über Schülersausweise

Vom 8. Juli 2002

Sen BildJugSport II E 5

Telefon 9026-5691 oder 9026-7, intern 926-5691

Auf Grund des § 59 Satz 1 des Schulgesetzes für Berlin (SchulG) in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Artikel XLII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260, 271), wird bestimmt:

1 - Berechtigung

(1) Schüler der „Berliner Schule“ erhalten auf Antrag einen Schülersausweis nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Der Antrag ist für Schüler der Grundschule durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Anerkannte Privatschulen und genehmigte Ersatzschulen können nach diesen Vorschriften verfahren, um ihren Schülern die Vergünstigungen zu sichern, die mit der Vorlage der Schülersausweise verbunden sind.

(2) Dasselbe gilt für Hörer der Peter-A.-Silbermann-Schule und der 7. Oberschule Pankow - Abend-gymnasium- (Berliner Abendgymnasien für Berufstätige), des Berlin-Kollegs, der Lehrgänge zum Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen und an der „Berliner Schule“. Für die Fachschulen gelten abweichende Regelungen.

(3) Für ausländische Schüler, die im Rahmen des Schülersaustausches Berliner Schulen besuchen, können Schülersausweise nach Nummer 3 Abs. 1 oder Nummer 4 ausgestellt werden.

(4) Schüler, die zum Zwecke der auswärtigen Beschulung in anerkannten Ausbildungsberufen vom Besuch der Berliner Schule befreit sind und als Kontrollschüler geführt werden, können auf Antrag von der zuständigen Berliner Berufsschule einen Schülersausweis II erhalten. Bei Vorlage der Nachweise über die Teilnahme am auswärtigen Berufsschulunterricht kann der Ausweis verlängert werden.

2 - Zweck

(1) Die Schülersausweise dienen dem Nachweis der Schülereigenschaft.

(2) Schüler mit Vollzeitunterricht erhalten nach Maßgabe des gültigen Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) bei Vorlage des Schülersausweises I Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler sowie Ermäßigungsfahrtscheine für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

(3) Der Erwerb verbilligter Eintrittskarten bei öffentlichen und privaten Einrichtungen und Veranstaltungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Träger.

3 - Schülerschein I

(1) Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der berufsbildenden Oberschulen mit Vollzeitunterricht einschließlich Praktikum erhalten den Schülerschein I (Einheitsvordruck Schul II 285-1).

(2) Der Schülerschein I ist mit einem Lichtbild zu versehen und gilt für die Dauer eines Schuljahres; die Geltungsdauer muss jährlich verlängert werden. Die Geltungsdauer ist von den Schulen selbst in die dafür vorgesehenen Felder zu stempeln. Der gleichzeitige Eintrag von zwei bzw. drei aufeinanderfolgenden Schuljahren oder ein handschriftlicher Eintrag der Geltungsdauer in den Ausweisvordruck ist nicht zulässig.

4 - Schülerschein II

(1) Schüler der berufsbildenden Oberschulen mit Teilzeitunterricht und nicht erwerbstätige Hörer von Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges erhalten den Schülerschein II (Einheitsvordruck Schul II 285-2). Nummer 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Erwerbstätige Hörer des Zweiten Bildungsweges können einen Schülerschein II erhalten, der ausschließlich dem Nachweis der Teilnahme an Lehrgängen des Zweiten Bildungsweges dient; der aufgedruckte Verwendungszweck ist unkenntlich zu machen. Diese Hörer erhalten kein Ausbildungsticket.

(3) Der Schülerschein II gilt für die Dauer eines Schuljahres bzw. zweier Semester; er kann nach Ablauf durch entsprechenden Vermerk verlängert werden.

5 - Geltungsdauer

(1) Der Schülerschein I wird bei einem Schulwechsel ungültig, es sei denn, dass der Bildungsgang an einer Schule nach Nummer 3 Abs. 1 fortgesetzt wird; die neue Schule hat unter Einbehaltung des alten Ausweises unverzüglich einen neuen auszustellen.

(2) Der Schülerschein II behält bei einem Schulwechsel seine Gültigkeit; er ist unverzüglich mit der Eintragung durch die neue Schule zu versehen.

(3) Schülerscheine werden ungültig, wenn die Schüler die „Berliner Schule“ oder Hörer die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges verlassen. Für Inhaber des Schülerscheines I der Sekundarstufe II, die mit Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses den Bildungsgang beenden, ist der Ausweis mit dem Tag der Aushändigung des Zeugnisses ungültig. Ungültige Schülerscheine sind entweder einzubehalten oder mit dem Vermerk "Ungültig" zu versehen.

6 - Ausgabe der Schülerscheine

(1) Die Schülerscheine werden von den Schulen kostenlos ausgegeben.

(2) Sofern die Vordrucke von den Schülern selbst ausgefüllt werden, müssen die Angaben von den Klassenlehrern bzw. Kerngruppenleitern oder Oberstufentutoren auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden. Bei Hörern des Zweiten Bildungsweges ist die Prüfung von den Leitern der Einrichtungen vorzunehmen.

(3) Die Gültigkeit ist mit dem Kleinen Schulstempel zu bescheinigen. Zur Vermeidung von Missbräuchen ist das Lichtbild fest mit dem Ausweis zu verbinden und außerdem vom Schulstempel teilweise abzudecken.

(4) Die Schulen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schülersausweise rechtzeitig zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres den Schülern zur Verfügung stehen. Liegt der Schuljahresbeginn innerhalb der Ferien, so sind die beantragten Schülersausweise vor Ferienbeginn auszugeben. Beim Übergang von der Grund- in die Oberschule und von der 10. in die 11. Klasse einer Schule mit Vollzeitunterricht kann die aufnehmende Schule zum lückenlosen Nachweis der Schülersausweise in den Ferienzeiten den Schülersausweis ausstellen, sobald die Aufnahme feststeht. Sofern dies nicht möglich ist, ist es unverzüglich nach Unterrichtsbeginn nachzuholen.

(5) Die Vordrucke Schul II 285-1 (Schülersausweis I) und Schul II 285-2 (Schülersausweis II) sind bei der jährlichen Vordruckbedarfsanforderung zu berücksichtigen. Alle Vordrucke sind zur Vermeidung von Missbräuchen verschlussicher aufzubewahren.

7 - Schülersausweise im Scheckkartenformat

(1) Schülersausweise im Scheckkartenformat dürfen an den Schulen nur eingeführt werden, wenn der Anbieter eine von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport auf seinen Namen/seine Firmenbezeichnung ausgestellte Genehmigung zur Herausgabe dieser Ausweise besitzt und diese dem Schulleiter vorliegt. Über die Einführung entscheidet der Schulleiter.

(2) Schülersausweise im Scheckkartenformat müssen kostenlos angeboten werden und dürfen keine Werbeaufdrucke tragen. Die Abnahme der Ausweise und in diesem Zusammenhang entstehender Klassenfotos muss sowohl den Erziehungsberechtigten als auch den Schülern freigestellt sein.

(3) Personenbezogene Daten von Schülern und Erziehungsberechtigten dürfen nur im Rahmen der Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet werden. Die für die Schülersausweise im Scheckkartenformat erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach § 3 Berliner Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag. Auftraggeber ist die Schule, Auftragnehmer das anbietende Unternehmen. Der Auftrag ist unter Festlegung des Gegenstandes und des Umfangs der Datenverarbeitung, der technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich zu erteilen. Der Auftragnehmer wird damit rechtlich im Rahmen dieses Auftrags partiell in die Schule eingebunden und darf die Daten nur nach den Weisungen der Schule verarbeiten.

(4) Schülersausweise im Scheckkartenformat müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Lichtbild des Schülers (auf der linken Seite des Ausweises),
- b) Kleines Schulsiegel oder Kleiner Schulstempel mit Unterschrift des Klassenlehrers bzw. des Kursgruppenleiters oder des Tutors,
- c) Name und Anschrift der Schule,
- d) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Schülers,
- e) Unterschrift des Schülers,

f) Geltungsdauer/Schuljahr,

g) Kennzeichnungsmerkmal als Schülerausweis I (für allgemeinbildende Schulen) oder Schülerausweis II (für berufsbildende Schulen) als Überschrift.

(5) Für Schülerausweise im Scheckkartenformat gelten die in Nr. 1 bis 6 getroffenen Regelungen entsprechend.

8 - Inkrafttreten

(1) Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

(2) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. September 2002 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. August 2007 außer Kraft. Durch sie werden folgende Vorschriften ersetzt:

- Ausführungsvorschriften über Schülerausweise vom 14. März 1991 (ABl. S. 635, DBI. III S. 39),

- Rundschreiben II Nr. 3 / 1998 vom 2. Februar 1998 betreffend die Neugestaltung des Vordrucks „ Schülerausweis I “.